

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: Dr. Piff-Percevic

GZ: Präs-010986/2003/0035

Graz, am 08.07.2021

Betreff: Änderung der Grazer  
Straßenmusikverordnung 2012

## I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art 118 Abs 6 B-VG und § 42 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 hat die Gemeinde (der Gemeinderat) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Bei der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Musik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), verlautbart im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 02/2020, handelt es sich eben um eine solche „ortspolizeiliche Verordnung“ und hat auch eine Änderung wiederum durch „ortspolizeiliche Verordnung“ zu erfolgen.

Im Hinblick auf eine Vereinfachung und Modernisierung der Verwaltung und vor dem Hintergrund der „Digitalen Stadt Graz“ (<https://www.digitalestadt.graz.at>) soll der vorliegende Entwurf einer Novelle der Grazer Straßenmusikverordnung 2012 insbesondere zwei Neuerungen bringen:

Zum einen soll die bisherige Vergabe von „Platzkarten“ durch ein „Anmeldesystem“ ersetzt werden. Zum anderen soll die derzeit alleinige Möglichkeit einer persönlichen Abwicklung im Magistrat Graz durch eine Anmeldung in elektronischer Form ergänzt werden.

## II. Besonderer Teil

Zu Artikeln I und II:

Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung der §§ 1 und 2 Abs 1: In der aktuell geltenden Fassung der Verordnung wird noch auf das Versammlungsgesetz 1953 in einer alten Fassung sowie auf das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, welches zwischenzeitig außer Kraft getreten ist und durch das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 ersetzt wurde, verwiesen. Anstelle eines weiterhin anpassungsbedürftigen „statischen“ Verweises auf die erwähnten Gesetze soll nunmehr generell darauf hingewiesen werden, dass die Verordnung nur musikalische Darbietungen regelt, die nicht im Rahmen von landesgesetzlich geregelten Veranstaltungen oder bundesgesetzlich geregelten Versammlungen erfolgen. § 2 Abs 1 soll zum Zweck der sprachlichen Klarheit (in Abgrenzung zu „Veranstaltungen“) umformuliert werden.

Zu Artikeln III bis V:

Die Ausgabe von „Platzkarten“ erfolgt bisher nur durch persönliche Übergabe an die/den jeweilige/n Straßenmusiker/in im Rathaus. Die „Platzkarte“ muss im Rahmen der musikalischen Darbietung mitgeführt und im Falle einer Kontrolle gegenüber dem Kontrollorgan ausgehändigt werden.

Schon derzeit werden die Daten der Straßenmusiker im Zuge der Platzkartenausgabe aufgrund von Kontroll- und Statistikzwecken in einer Liste erfasst. Um eine selbständige elektronisch Anmeldung

durch die Straßenmusiker/innen zu ermöglichen, muss aber ein eigenes Buchungssystem unter [www.graz.at](http://www.graz.at) geschaffen werden. Dieses Buchungssystem soll (wie bisher bezüglich der Platzkarten) pro Person 3 Anmeldungen pro Kalenderwoche und (nunmehr neu) pro Tag maximal 30 Buchungen erlauben. Die persönlich im Magistrat vorgenommenen Anmeldungen der Musiker/innen sollen durch Mitarbeiter des PDKS (Post-, Druck- und Kopierservice; Präsidialabteilung) in das Buchungssystem eingetragen werden. Der Ordnungswache soll zu Kontrollzwecken ein lesender Zugriff auf das Buchungssystem eingeräumt werden.

Anmeldungen zur Straßenmusik sollen damit künftig jederzeit, ortsunabhängig, einfach und rasch online möglich sein. Überdies entfällt durch den Wegfall der „Platzkarten“ zugunsten eines „Anmeldesystems“ das grundsätzliche Risiko eines Verlustes bzw einer Beschädigung der Platzkarte für die Musiker/innen sowie die denkbare Möglichkeit einer Fälschung bzw Verfälschung von Platzkarten.

Die Höchstgrenze von 30 Anmeldungen pro Tag (§ 3 Abs 3 5. Satz) soll vor dem Hintergrund eines möglichen signifikanten Anstieges an Anmeldungen aufgrund der Möglichkeit einer einfachen und raschen Online-Buchung sicherstellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung von anwohnenden und geschäftstreibenden Personen kommt. Umgekehrt wird mit dieser Höchstgrenze aber nicht das Bedürfnis an der Ausübung der Kunst der Straßenmusik negativ beeinträchtigt: Die Anzahl von maximal 30 Musik darbietenden Personen pro Tag liegt sogar knapp über dem täglichen Durchschnitt an ausgegebenen Platzkarten in der jeweils spielstärksten Kalenderwoche der Jahre 2012 bis 2019 (ca 27 pro Tag).

Zu Artikel VI:

Die Novelle soll erst mit 02. August 2021 in Kraft treten, um ein Buchungssystem in der Zeit nach erfolgtem Beschluss des Gemeinderates einrichten und die bisherigen Verfahrensabläufe entsprechend umstellen bzw anpassen zu können.

### **III. Antrag**

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 37 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in die Kompetenz des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl Nr. 114/2020, den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Der Bearbeiter:  
elektronisch unterschrieben

Für die Abteilungsvorständin:  
Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
elektronisch unterschrieben

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:

Vorberaten und ~~einstimmig~~/mehrheitlich/mit ..... ~~Stimmen~~ angenommen/~~abgelehnt~~/  
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming,  
Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und  
Menschenrechte am ..... 6.7.2021 .....

~~Der~~/die Schriftführerin:


Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>8.7.21</u> .....			Der/die Schriftführerin:		

**Beilagen:**

- Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.07.2021 („Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“) zur GZ: Präs-010986/2003/0035,
- Textgegenüberstellung zur GZ: Präs-010986/2003/0035.

	<b>Signiert von</b>	Wonisch Oliver
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-25T13:46:18+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Fasch Evelyn
	<b>Zertifikat</b>	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-25T14:23:14+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Haidvogel Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2021-06-28T16:21:49+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

GZ: Präs-010986/2003/0035

## **„Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“**

# **Verordnung**

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08.07.2021, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 02/2020, geändert wird.**

Gemäß Art 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl I Nr. 2/2021, und § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 114/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 02/2020, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

§ 1 lautet:

„Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern es sich nicht um landesgesetzlich geregelte Veranstaltungen oder bundesgesetzlich geregelte Versammlungen handelt.“

### **Artikel II**

§ 2 Abs 1 lautet:

„Straßenmusik darf an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen von bis zu fünf Personen dargeboten werden.“

### **Artikel III**

§ 3 Abs 3 lautet:

„Für die im Lageplan (Anlage I) bezeichnete Zone sind musikalische Darbietungen nur denjenigen Personen gestattet, die sich zur Darbietung von Straßenmusik für den jeweiligen Tag gültig angemeldet haben. Bei Gruppen muss jedes Mitglied gültig angemeldet sein. Anmeldungen sind nicht übertragbar. Ein Musiker kann sich pro Kalenderwoche für maximal 3 Tage zur Darbietung von Straßenmusik anmelden. Pro Tag können insgesamt maximal 30 Anmeldungen erfolgen.“

### **Artikel IV**

Dem § 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anmeldungen erfolgen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Magistrat Graz oder in elektronischer Form. Anmeldungen über die maximale Anzahl pro Musiker und Kalenderwoche (Abs 3, 4. Satz) und solche über die maximale Tagesanzahl (Abs 3, 5. Satz) hinaus sind ungültig, worüber die/der anmeldende Straßenmusiker/in umgehend zu informieren ist.

(5) Straßenmusiker/innen haben sich im Zuge einer Kontrolle durch Organe der öffentlichen Aufsicht auszuweisen, um durch Feststellung ihrer Identität eine Überprüfung der Anmeldung zu ermöglichen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben im Zuge von Kontrollen ein Zugriffsrecht auf die jeweils tagesaktuelle Liste der gültigen Anmeldungen.“

### **Artikel V**

In der Anlage I, welche als Lageplan die Zone im Sinne des § 3 Abs 3 Grazer Straßenmusikverordnung 2012 graphisch darstellt, tritt an die Stelle des Begriffes „Platzkartenzone“ der Begriff „Anmeldezone“.

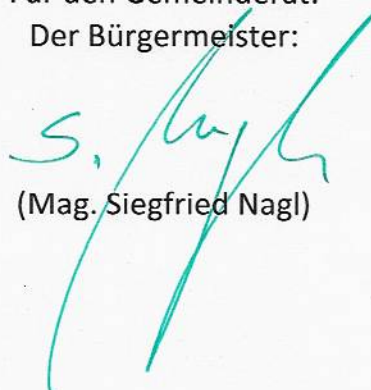
## Artikel VI

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit 2. August 2021 in Kraft.

## Artikel VII

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits ausgegebene Platzkarten gelten als gültige Anmeldungen nach der Grazer Straßenmusikverordnung 2012 in der Fassung dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Mag. Siegfried Nagl)

	<b>Geltende Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 1</b>	<p>Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern sie nicht dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, idF LGBl. Nr. 81/2010, oder dem Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 89/1953, idF BGBl. I Nr. 50/2012, unterliegen.</p>	<p>Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern es sich nicht um landesgesetzlich geregelte Veranstaltungen oder bundesgesetzlich geregelte Versammlungen handelt.</p>
<b>§ 2 Abs 1</b>	<p>Musikalische Darbietungen dürfen an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu fünf Personen veranstaltet werden.</p>	<p>Straßenmusik darf an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen von bis zu fünf Personen dargeboten werden.</p>
<b>§ 3 Abs 3</b>	<p>Für die im Lageplan (Anlage I) bezeichnete Zone sind musikalische Darbietungen nur denjenigen Personen gestattet, die im Besitz einer Platzkarte für den jeweiligen Tag sind; bei Gruppen bedarf jedes Mitglied einer Platzkarte. Platzkarten sind nicht übertragbar. Platzkarten werden vom Magistrat Graz nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vergeben. Die Platzkartenvergabe richtet sich nach der Nachfrage; es können pro Kalenderwoche maximal drei Platzkarten an den/die gleichen/e Künstler/in vergeben werden. Die Platzkarten sind bei der Darbietung derart sichtbar mitzuführen oder vor Ort aufzulegen, dass deren Besitz von den Organen der öffentlichen Aufsicht ohne Aufforderung überprüft werden kann. Auf Verlangen sind diesen die Platzkarten zur Kontrolle auszuhandigen.</p>	<p>Für die im Lageplan (Anlage I) bezeichnete Zone sind musikalische Darbietungen nur denjenigen Personen gestattet, die sich zur Darbietung von Straßenmusik für den jeweiligen Tag gültig angemeldet haben. Bei Gruppen muss jedes Mitglied gültig angemeldet sein. Anmeldungen sind nicht übertragbar. Ein Musiker kann sich pro Kalenderwoche für maximal 3 Tage zur Darbietung von Straßenmusik anmelden. Pro Tag können insgesamt maximal 30 Anmeldungen erfolgen.</p>
<b>§ 3 Abs 4</b>		<p>Anmeldungen erfolgen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Magistrat Graz oder in elektronischer Form. Anmeldungen über die maximale Anzahl pro Musiker und Kalenderwoche (Abs 3, 4. Satz) und solche über die maximale Tagesanzahl (Abs 3, 5. Satz) hinaus sind ungültig, worüber die/der anmeldende Straßenmusiker/in umgehend zu informieren ist.</p>
<b>§ 3 Abs 5</b>		<p>Straßenmusiker/innen haben sich im Zuge einer Kontrolle durch Organe der öffentlichen Aufsicht auszuweisen, um durch Feststellung ihrer Identität eine Überprüfung der Anmeldung zu ermöglichen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht haben im Zuge von Kontrollen ein Zugriffsrecht auf die jeweils tagesaktuelle Liste der gültigen Anmeldungen.</p>